

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.12.2012

### **Abstellen von Lkws unter Brücken**

**hier: Nachfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 06.09.2012, TOP 7.1.3**

#### Nachfrage:

Bezirksvertreter Herr Becker bittet um Präzisierung der „besonderen Gefahrenlagen“, bei denen Haltverbote eingerichtet werden können.

#### Antwort der Verwaltung:

In § 12 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist geregelt, wo das Halten unzulässig ist. So ist unter anderem an engen und unübersichtlichen Straßenstellen, in Bereichen von scharfen Kurven, auf Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen, auf Bahnübergängen sowie vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten das Halten verboten.

Haltverbote dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Hierunter fällt unter anderem der fließende Verkehr, wie auch der Schutz von querenden Fußgängern.

Eine besondere Gefahrenlage liegt vor, wenn Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgen, die dazu führen, dass erhebliche Behinderungen den fließenden Verkehr einschränken oder Gefahren hervorrufen. So ist z. B. eine Gefahrenlage gegeben, wenn in einem Bereich geparkt wird, wodurch die Sicht auf den fließenden Verkehr dermaßen unübersichtlich wird, dass ein Verkehrsteilnehmer nicht zuverlässig beurteilen kann, ob der davor befindliche Verkehrsraum frei ist oder nicht. Beim Parken unter Brückenbauwerken ist dies nicht der Fall, daher besteht seitens der Verwaltung kein Handlungsbedarf.